

Verein: Kulturverein Cinuos-chel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturverein Cinuos-chel" besteht in 7526 Cinuos-chel ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Sein Sitz ist in Cinuos-chel.

Art. 2 Zweck

Organisation, Förderung und Durchführung von kulturellen Anlässen.

Pflege der Gemeinschaft.

Art. 3 Organisation

Die Organe sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

Art. 4 Die Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes oder der Mitglieder, (mindestens 5 Mitglieder) einberufen.

An der Generalversammlung werden nur traktandierte Geschäfte behandelt. Anträge müssen 2 Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung findet alljährlich im August statt.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, sowie 2 Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des letzten Protokoll
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/In
- Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Gesellschaften
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge

Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident/In oder der Vicepräsident/In des Vorstandes. Der Aktuar schreibt das Protokoll.

Art. 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf, mindestens 3 Mitgliedern. Folgende Ämter werden vergeben:

- ein Präsident/In
- ein Vicepräsident/Aktuar

- ein Kassier
- ein bis zwei Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ein Ausschluss aus dem Vorstand kann nur durch einen Zweidrittel Mehrheit des Vorstandes erfolgen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Mehrheit des Gesamtvorstandes ist beschlussfähig.

Der Aktuar führt über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung Protokoll.

Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der GV übertragen sind. Insbesondere steht ihm die Führung der laufenden Geschäfte zu.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Vollzug der GV Beschlüsse
- Einberufung der GV und sonstiger Versammlungen
- Führen der Jahresrechnung
- kann bei Spontananlässen über ein Budget von Fr. 1000.- verfügen

Die rechtsgültige Unterschrift führen der Präsident und der Kassier im Kollektiv.

Art. 6 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Sie haben die laufenden Geschäfte zu prüfen und legen der GV einen schriftlichen Bericht vor.

Rechnungsabschluss:

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

Art. 7 Die Finanzen

Die Einnahmen des Vereins sind:

Mitgliederbeiträge (natürliche und juristische Personen). Freiwillige Zuwendungen.

Materielle Mittel

Erträge von Dienstleistungen an Dritte

Art. 8 Die Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktive Mitglieder (ab 16 Jahren)
- b) passive Mitglieder
- c) Gönner

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche und juristische Personen haben je ein Stimmrecht an der GV. Die Versammlung aller Mitglieder ist die Generalversammlung.

Der Mitgliederbeitrag wird an der GV bestimmt.

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen.

Passive Mitglieder und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell-finanziell unterstützen. Sie werden über die Vereinsgeschäfte orientiert.

Art. 9 Die Ausflösung

Die Generalversammlung kann, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und das absolute Mehr erreicht wird, den Verein auflösen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung entscheidet die GV.

Art. 10 Die Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

Für Unfälle an Veranstaltungen kann weder der Verein noch ein Mitglied haftbar gemacht werden. Versicherung ist Sache der Veranstalter.

Art. 11 In Kraftsetzung

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom genehmigt worden und gelten ab diesem Datum.

Cinuos-chel, 6. August 2004

Der Präsident/in

Der Akturar/in

Angelika Luzi

Anna Regula Morf

(siehe romanisches Original)

Überarbeitung der Statuten: August 2021

Andreas Flückiger Präsident und Anna Regula Morf Mitglied